



# Gemeinde Glan-Münchweiler

## Bebauungsplan „Galgenberg, Teil III“

### Begründung Teil B - Umweltbericht

**Vorentwurf I 12.12.2025**



**STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Roland Kettlering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert  
Julia C.M. Biwer, M.Sc.  
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbB

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar  
Mittelstraße 16  
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web [www.bbp-kl.de](http://www.bbp-kl.de)

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner  
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

## Auftraggeber



Gemeinde Glan-Münchweiler  
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal  
Rathausstraße 8  
66901 Schönenberg-Kübelberg

## Erstellt durch



### STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbB  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert  
Julia C.M. Biwer, M.Sc.  
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar  
Mittelstraße 16  
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im Dezember 2025

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. EINLEITUNG (NR. 1 ANLAGE 1 BAUGB).....</b>	<b>1</b>
<b>1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung .....</b>	<b>3</b>
2.1. Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes .....	3
2.2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien .....	3
2.3. Ziele aus einschlägigen Fachplänen / Fachgutachten .....	9
<b>B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (NR.2 ANLAGE 1 BAUGB).....</b>	<b>13</b>
<b>1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .....</b>	<b>13</b>
1.1. Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope .....	13
1.2. Schutzgüter .....	13
<b>2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) .....</b>	<b>15</b>
<b>3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....</b>	<b>15</b>
3.1. Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope .....	16
3.2. Auswirkungen auf Schutzgüter .....	16
3.3. Weitere Belange des Umweltschutzes / Weitere Entwicklungsprognosen .....	16
<b>4. Maßnahmen und Hinweise zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen .....</b>	<b>17</b>
4.1. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen .....	17
4.2. Hinweise und Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen .....	17
<b>5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie Optimierung der Planung.....</b>	<b>17</b>
<b>C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....</b>	<b>18</b>
<b>1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben .....</b>	<b>18</b>
<b>2. Monitoring .....</b>	<b>18</b>
<b>3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben .....</b>	<b>18</b>
<b>D. ANHANG .....</b>	<b>19</b>
1.1. Pflanzlisten / Saatgutmischungen.....	19
1.2. Referenzliste .....	20

## A. EINLEITUNG (NR. 1 ANLAGE 1 BAUGB)

Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans ist auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält gemäß Anlage 1 zum BauGB neben der Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und -planungen, eine Bestandsaufnahme mit Angaben zum derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario), Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, Ausführungen zu Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Im Sinne einer baurechtlich beabsichtigten Abschichtung soll sich die Umweltprüfung nur auf das beziehen, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB)

### 1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans

Die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler ist Teil der Verbandsgemeinde Oberes Glantal. Diese ist dem Landkreis Kusel zugehörig und wird gemäß Landesplanung als Grundzentrum ausgewiesen.

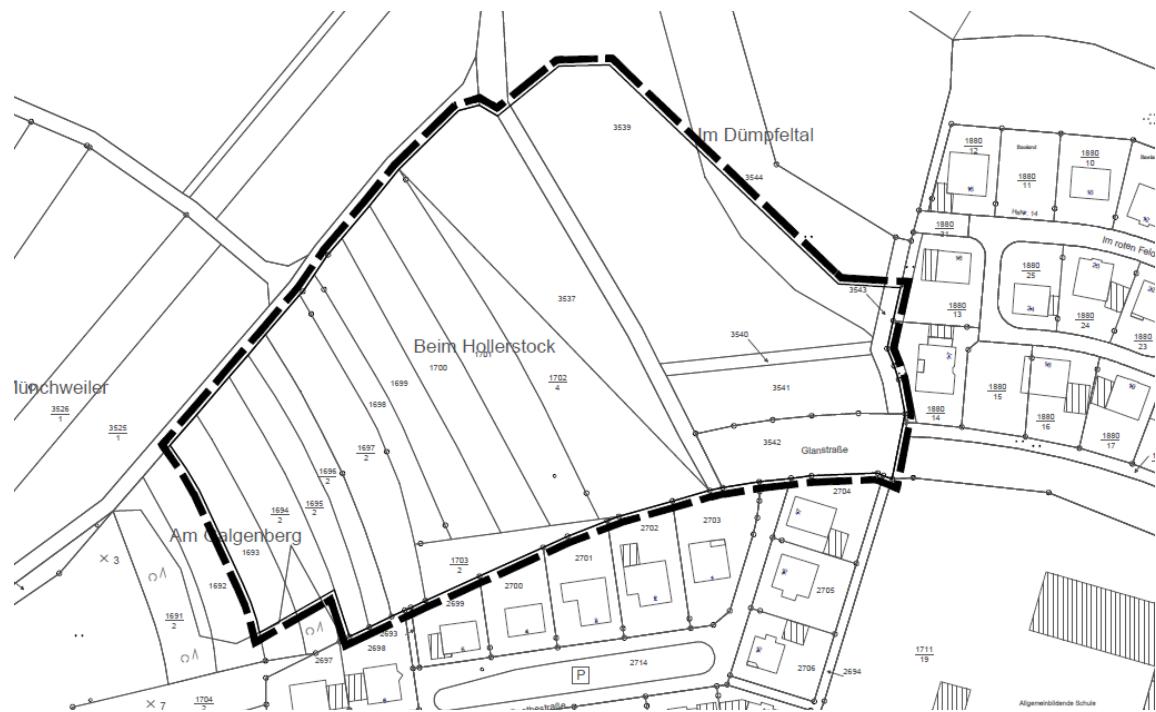
Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand und wird erschlossen durch die Glanstraße.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Glan-Münchweiler (Quelle: BBP eigene Darstellung, WMS RP DTK 25, WMS Liegenschaften RP 09/2025)

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 2,4 ha und wird wie folgt abgegrenzt:



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes bei Aufstellungsbeschluss, 11/2024

Die Ortsgemeinde beabsichtigt, die Flächen am nördlichen Ortsrand zu erschließen, städtebaulich zu entwickeln und so der Nachfrage nach Wohnraum im Ortsgemeindegebiet gerecht zu werden.

In diesem Zusammenhang ist die Ausweisung von Wohnbauflächen geplant. Weiterhin sieht der Entwurf die Ausweisung von Grünflächen sowie Verkehrsflächen vor.

## 2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

### 2.1. Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes

Für die Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft (insbesondere das Orts- und Landschaftsbild sowie Landschaftserleben), Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen werden in verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stellen vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) dar.

Nachfolgend werden die wesentlichen zu beachtenden Zielsetzungen für die benannten Schutzgüter bezogen auf den hier in Rede stehenden Bebauungsplan aufgeführt.

### 2.2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien

Insbesondere die im Folgenden aufgeführten Paragraphen der genannten Fachgesetze sind zu beachten.

#### 2.2.1. Baugesetzbuch (BauGB)

- |                        |  |
|------------------------|--|
| § 1 Abs. 5 BauGB       | Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz  |
| § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB | Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse  |
| § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB | Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (...)<br>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,<br>b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,<br>c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,<br>d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,<br>e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,<br>f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, |

- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft (...)
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

### 2.2.2. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§§ 1 und 13 ff BNatSchG	Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist.
§ 14 ff Eingriffe in Natur und Landschaft	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.
§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen	<p>Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. (...) Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.</p> <p>Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszu-</p>

gleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (...).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

#### § 18 Verhältnis zum Baurecht

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 unberührt.

Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuches ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuches die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. Das Benehmen ist nicht erforderlich bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches sowie in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches.

Ergeben sich bei Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches im Rahmen der Herstellung des Benehmens nach Absatz 3 Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine Schädigung im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG verursachen kann, ist dies auch dem Vorhabenträger mitzuteilen. Auf Antrag des Vorhabenträgers hat die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen

Behörde die Entscheidungen nach § 15 BNatSchG zu treffen, soweit sie der Vermeidung, dem Ausgleich oder dem Ersatz von Schädigungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG dienen; in diesen Fällen gilt § 19 Absatz 1 Satz 2. Im Übrigen bleibt Absatz 2 Satz 1 unberührt.

### 2.2.3. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 1 Zweck	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten	Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein (...) die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (...).

### 2.2.4. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Zweck des Gesetzes	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.  Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.
------------------------	--

### 2.2.5. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)

§ 28 Ausgleich der Wasserführung	Bei der Sicherstellung des geordneten Abflusses haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen.  Können bei Maßnahmen mit abflussrelevanten Auswirkungen Beeinträchtigungen der Wasserführung weder vermieden noch als unerheblich eingestuft werden, so sind sie im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme auszugleichen.  Die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung obliegt dem, der die Beeinträchtigung verursacht hat.
----------------------------------	--

**§ 57 Allgemeine Pflicht zur Abwasserbeseitigung**

Die Abwasserbeseitigung obliegt den kreisfreien Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem nach Absatz 1 Verpflichteten über die dazu bestimmten Anlagen zu überlassen.

Die nach Absatz 1 Verpflichteten können sich nach den Voraussetzungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für eine gemeinsame Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammenschließen. Absatz 1 gilt entsprechend für die zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung gebildeten Verbände sowie für beauftragte kommunale Beteiligte im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, auf die die Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch Zweckvereinbarung übertragen worden ist.

Die Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung kann ganz oder teilweise auch auf private Dritte übertragen werden, soweit und solange diese eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleisten und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Zur Durchführung der Aufgabe können Abwasseranlagen, soweit es erforderlich ist, an den privaten Dritten veräußert oder ihm die Nutzung der Anlagen überlassen werden. § 49 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

## 2.2.6. Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)

**§ 7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (...) werden (...) auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands (...), auf Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie auf den dafür vorgesehenen Flächen in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen festgelegt. Für eine Kompensation kommen auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Betracht.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung von Wald erfolgen vorrangig durch eine ökologische Aufwertung von Waldbeständen.

(...) Kompensationsmaßnahmen müssen zu einer nachhaltigen Aufwertung führen. Sie sind zu richten auf:

1. eine ökologische Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen,

2. die Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland, insbesondere durch Beweidung,
3. die Renaturierung von Gewässern,
4. die Entsiegelung und Renaturierung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen im Innen- und Außenbereich,
5. die Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen,
6. die Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen, benachbarten Biotopen oder
7. die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens einer besonders geschützten Art.

Die Festsetzung einer Kompensation in anderen (...) genannten Räumen und für andere als in Absatz 3 aufgeführte Maßnahmen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen vor ihrer Festsetzung und Durchführung der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

#### § 9 Verfahren bei Eingriffsentscheidungen, Fachbeitrag Naturschutz

Die Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen. Soweit erforderlich, kann die Behörde eine in der Regel eine Vegetationsperiode umfassende Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft verlangen. Die Erfassung von Biotop- und Lebensraumtypen sowie Artvorkommen erfolgt nach den Vorgaben des Landschaftsinformationssystems. Zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (...), kann von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden. (...)

## 2.3. Ziele aus einschlägigen Fachplänen / Fachgutachten

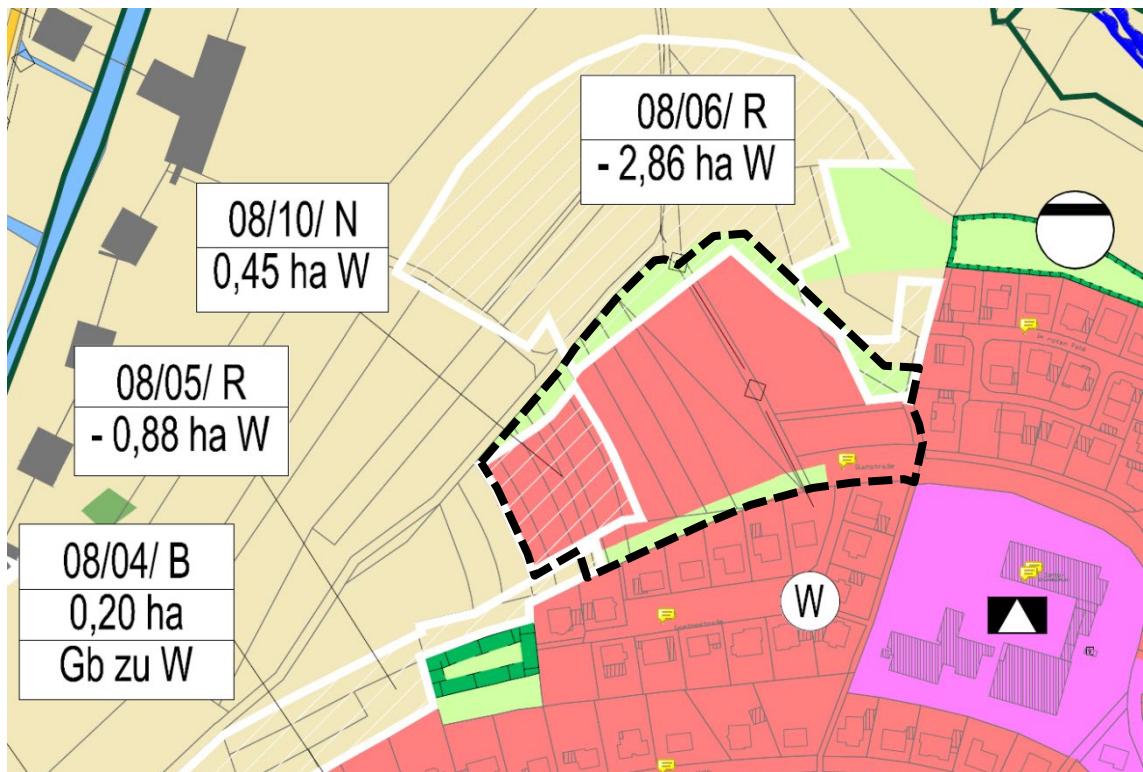
### 2.3.1. Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz weist das Plangebiet größtenteils als „Siedlungsfläche Wohnen“ und zu einem kleinen Teilbereich als „Sonstige Freiflächen“ aus.

Ausweisungen von Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebieten bestehen nicht. Mit der vorliegend geplanten Ausweisung von Wohnbauflächen stehen dem Planvorhaben somit keine Vorgaben des Regionalplans entgegen.

### 2.3.2. Flächennutzungsplan (FNP)

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Oberes-Glantal werden für das vorliegende Plangebiet Wohnbauflächen und öffentliche Grünflächen dargestellt. Die Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan sind mit den Festsetzungen im Bebauungsplan deckungsgleich. Der Bebauungsplan „Galgenberg Teil III“ ist somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Genehmigungsfassung 05/2024 mit Überlagerung Geltungsbereich Bebauungsplan „Galgenberg Teil III“

### 2.3.3. Biotope

#### 2.3.3.1 Biotopverbund Rheinland-Pfalz

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung finden sich **keine** Flächen (Kernflächen / Verbindungsflächen Gewässer) des landesweiten Biotopverbunds (Quelle: LANIS RLP).

### 2.3.3.2 Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) stellt die regionalen und überregionalen Ziele des Arten- und Biotopschutzes landesweit und flächendeckend dar. Die funktionalen Aspekte der Vernetzung werden dabei besonders berücksichtigt.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme sieht für den Bereich des Plangebietes eine biotoptypenverträgliche Nutzung von Siedlungs- sowie Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen und Wiesen und Weiden mittlerer Standorte vor (Quelle: VBS).

### 2.3.4. Fachbeitrag Naturschutz

Im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz (erstellt durch BBP, Vorentwurf 12/2025) zu dem hier in Rede stehenden Bebauungsplan wurden folgende landespflegerischen Zielvorstellungen formuliert:

- Minimierung der Versiegelung durch Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen etc.
- Fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei Um- und Zwischenlagerung
- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf Freiflächen / in naturnah gestalteten Regenrückhalteflächen
- Dachbegrünung als zusätzlicher Retentionsraum, in Kombination mit Photovoltaik- / Solarmodulen
- Durch- und Eingrünung des Plangebietes (Begrünung privater Grundstücke, Begrünung des öffentlichen Raums, Ortsrandeingrünung im Norden des Plangebietes)
- Fassadenbegrünung
- Gestaltung der Freiflächen nach Kriterien des Arten- und Biotopschutzes durch Pflanzung einheimischer und standortgerechter Gehölze bzw. durch Biotopanreicherung
- Unbedingt erforderliche Rodungsarbeiten sind ausschließlich in der Zeit von Oktober bis Februar durchzuführen
- Erhalt vorhandener Grünstrukturen
- Neupflanzungen
- Ausbringung von Nist- und Fledermauskästen sowie Insektenhotels
- Schaffung von Blühflächen

### 2.3.5. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH aus Kaiserslautern wurde eine **artenschutzrechtliche Voreinschätzung** auf der Grundlage vorhandener Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahmen im August 2022 und März 2025, als auch verfügbarer Informationen aus den einschlägigen Fachinformationssystemen (ArtenAnalyse, LANIS RLP, Artdatenportal) durchgeführt.

Die Ergebnisse der Voreinschätzung werden nachfolgend kurz zusammengefasst:

*„Aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes sind von dem Vorhaben keine Populationen planungsrelevanter Arten der Artengruppen Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Säugetiere (außer Fledermäuse) betroffen. Es sind unter den bewerteten Arten keine, die in ihrem Vorkommen essentiell“*

auf das Gebiet bzw. speziell auf den Eingriffsbereich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten angewiesen sind. Das Biotoppotential der Umgebung stellt eine bedeutsame Lebensraumalternative dar. Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind durch die Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

Eine Nutzung des Plangebiets als Teil des Jagdhabitats von Fledermaus-Arten ist nicht auszuschließen. Jedoch kann das Vorhabengebiet nach der Umsetzung der Planung wieder als Jagdhabitat genutzt werden und die zukünftigen Hausgärten bieten ein gewisses Nahrungsangebot. Nahrungs- und Jagdhabitare unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG, solange diese nicht essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen.

Bei den Begehungen konnten keine Hinweise auf Höhlenbäume als potentielle Quartierstätten für Fledermäuse im Eingriffsbereich gefunden werden. Spalten, die als Sommerquartiere genutzt werden könnten, sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen. In diesem Zusammenhang ist bei Rodung der Gehölze auf die gesetzlichen Vorgaben zu Rodungszeiten zu achten.

Insgesamt ist im landschaftlichen Zusammenhang keine Gefährdung der lokalen Population zu erwarten. Der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG infolge der Planung kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die Eignung des Vorhabengebiets für bodenbrütende Vogelarten ist gegeben, auch wenn es aufgrund der suboptimalen Ausprägung des Raumes (Kulisseneffekt, Störungen bedingt durch die Ortsrandlage) eher als unwahrscheinlich zu bewerten ist. Weiter stellen die Gehölze geeignete Brutstätten für Vogelarten dar. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass speziell der Eingriffsbereich keinen essentiellen Lebensraum darstellt, da im landschaftlichen Zusammenhang ausreichend alternative Flächen mit gleich- bzw. höherwertigem Lebensraumpotential vorhanden sind.

Auf Basis dieser Datengrundlage und den Erkenntnissen anderer Studien können die erforderlichen artenschutzrechtlichen Bewertungen getroffen und die notwendigen Maßnahmen festgelegt werden.

Für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse sind Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. Sofern diese Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, werden selbst im Falle des Vorkommens streng geschützter Vogelarten durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungs-, Schädigungs- und Störungstatbestand) ausgelöst.

Vermeidungsmaßnahmen	
V1 (Rodungszeiten)	Gehölze dürfen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. oder nach vorhergehender Prüfung durch eine ökologische Fachkraft gefällt werden.
V2 (Bauzeitenbegrenzung / Vergrämung)	Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte August und Mitte März, zu beginnen. Innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist die Bautätigkeit kontinuierlich fortzuführen.  Der Beginn der Bautätigkeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist dann möglich, wenn unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde eine Prüfung auf Bruten

	<p><i>durch eine ökologische Fachkraft erfolgt und keine Brutaktivität im Vorhabengebiet und dessen unmittelbarem Umfeld (20 m) stattfindet.</i></p> <p><i>Zeichnet sich ab, dass die Bauarbeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte März und Mitte August, begonnen werden, ist vorbeugend eine Vermeidungsmaßnahme umzusetzen, um Brutaktivitäten bodenbrütender Vogelarten im Wirkungsbereich der Bautätigkeiten zu vermeiden.</i></p> <p><i>Dazu sind im Vorhabengebiet in einem regelmäßigen Raster (15 m) 1,5 m hohe Pfosten einzuschlagen und oben mit einem ca. 1,5 m langen Flatterband zu versehen. Die Pfosten müssen vor Mitte März ausgebracht werden und bis Mitte August, bzw. bis der laufende Baubetrieb bei den jeweiligen Bereichen ankommt, stehen bleiben.</i></p> <p><i>Hinweis: Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes sollten nicht nur im Vorhabengebiet, sondern bei angrenzender offener Feldflur auch 20 m darüber hinaus in einem regelmäßigen Raster (15 m) 1,5 m hohe Pfosten errichtet und oben mit einem mindestens 1,5 m langen Flatterband versehen werden.</i></p>
V3 <i>(Abstandsflächen zur freien Landschaft)</i>	<p><i>Vor allem im Hinblick auf ein potentielles Vorkommen bodenbrütender Arten (u.a. Feldlerche) ist zwischen Bebauung und freier Landschaft eine Art Pufferfläche, vorzugsweise als Grünland- und / oder Blühfläche, zu schaffen.“</i></p>

## **B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (NR.2 ANLAGE 1 BAUGB)**

### **1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

Eine ausführliche schutzgutbezogene Beschreibung der Umwelt innerhalb des Plangebietes kann dem Fachbeitrag Naturschutz entnommen werden. An dieser Stelle erfolgt daher nur eine zusammengefasste Darstellung der Bestandssituation.

#### **1.1. Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope**

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete),
- Gebiete der Ramsar-Konvention,
- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG,
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG,
- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
- Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen
- gesetzlichen Überschwemmungsgebiete (ÜSG) (festgesetzt),
- Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten,
- weiteren überschwemmungsgefährdeten Bereiche,
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

#### **1.2. Schutzgüter**

##### **1.2.1. Schutzgut Fläche**

Ein Großteil des Plangebietes stellt sich als unversiegelte Fläche im Außenbereich dar. Ein Teilbereich im Südosten des Plangebietes ist bereits versiegelt (Straßenverkehrsfläche).

##### **1.2.2. Schutzgut Boden**

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen. In dieser Bodengroßlandschaft finden sich Regosole und Braunerden aus Siltstein und Tonstein (Rotliegend). Es handelt sich um Standorte mit

ausgeglichenem Wasserhaushalt und mittlerem Wasserspeicherungsvermögen mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt.

Im Plangebiet findet sich überwiegend sandiger Lehm und in einem kleinen Teilbereich im Osten Lehm als Bodenart. Das Ertragspotential wird als mittel angegeben.

### 1.2.3. Schutzgut Wasser

Im Plangebiet liegt die Grundwasserlandschaft „Rotliegend Sedimente“ vor.

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist als mittel und die bei 89 mm/a liegende Grundwassererneuerungsrate als gering einzustufen.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Glan, ein Gewässer II. Ordnung, verläuft ca. 285 m östlich des Plangebietes.

### 1.2.4. Schutzgut Luft / Klima

Regionalklimatisch betrachtet befindet sich das Plangebiet **nicht** innerhalb eines klimatischen Wirkraums, was eine geringe Durchlüftung und thermische Belastung in den Sommermonaten indizieren würde (Quelle: LANIS RLP).

Das Plangebiet stellt sich als unversiegelte, kaltluftproduzierende und siedlungsklimatisch wirksame Freifläche dar. Die wenigen Gehölze im Plangebiet spielen eine eher untergeordnete Rolle als Staub- und Schadstoffbinder sowie Schattenspender.

### 1.2.5. Schutzgut Landschaft (insbesondere Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung)

Das Plangebiet stellt sich als Offenlandfläche in Ortsrandlage dar. Die in der näheren und weiteren Umgebung des Plangebietes befindlichen Gehölz- und Waldbestände führen zu einem abwechslungsreichen Landschaftsbild. Das Plangebiet selbst ist aufgrund der nur wenig vorhandenen Gehölzstrukturen als strukturarm einzustufen. Östlich und südlich grenzt die bestehende Ortsbebauung an das Plangebiet an. Es ergeben sich Blickbeziehungen in das Henschbachtal im Norden und auf die Waldgebiete Hochwald und Steinchen im Osten. Im Süden des Plangebietes befindet sich eine Parkbank mit Blick in das Plangebiet.

Im Plangebiet und dessen Umgebung bestehen keine ausgewiesenen Wanderwege. Es führen Feldwege durch das Plangebiet, die von den angrenzenden Bewohnern zum Spazierengehen und Gassi gehen mit Hunden genutzt werden. Das Plangebiet ist für die örtliche Naherholung von Bedeutung. Insgesamt ist das Landschaftsbild im Plangebiet aufgrund seiner Eigenart (kaum natürliche Elemente), Vielfalt (aufgrund der intensiven Nutzung) und Schönheit (mangelhafte Naturnähe) als eher gering zu bewerten.

### 1.2.6. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Als heutige potentielle natürliche Vegetation würden sich im Bereich des Plangebietes ein mäßig trockener Hansimsen-Buchenwald u.a. (BAm) und ein Hainsimsen-Buchenwald u.a. (BA) einstellen (Quelle: HpnV).

Der Großteil des Plangebietes wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Acker sowie Grünlandnutzung). Des Weiteren findet sich ein Einzelbaum (*Prunus spec.*), mehrere Feldgehölze sowie eine Baumreihe im Plangebiet. Zudem quert ein unbefestigter Feldweg das Plangebiet.

Durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbB aus Kaiserslautern wurde eine **artenschutzrechtliche Voreinschätzung** auf der Grundlage vorhandener Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahmen im August 2022 und März 2025, als auch verfügbarer Informationen aus den einschlägigen Fachinformationssystemen (ArtenAnalyse, LANIS RLP, Artdatenportal) durchgeführt.

Die Ergebnisse der Voreinschätzung sind Abschnitt A Kapitel 2.3.5 zu entnehmen.

### **1.2.7. Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung**

Lärmeinwirkungen sind im Plangebiet durch die Ortsrandlage nicht vorhanden.

Erkenntnisse über Altablagerungen/Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigungen, die eine Nutzung der Flächen beeinträchtigen könnten oder weitergehende Erkundungen erforderlich machen würden, liegen nicht vor.

Erhebliche Vorbelastungen durch Lichtverschmutzung sowie thermische Belastungen bestehen aufgrund der Ortsrandlage nicht. Derzeit stellt das Plangebiet mit seinen bisher unversiegelten Flächen ein Kaltluftentstehungsgebiet dar und die Gehölzstrukturen fungieren als Staubbinder und Schattenspender.

Gemäß geologischer Radonkarte beträgt die Radonkonzentration im Plangebiet 51,7 kBq/m<sup>3</sup> und das Radonpotential ist mit 48,4 erhöht.

### **1.2.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Im Plangebiet befinden sich **keine**

- Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessanten Baulichkeiten (Quelle: GDKE RLP),
- archäologischen Fundstellen oder Bodendenkmäler,
- Grabungsschutzgebiete sowie
- Ausweisung von Flächen mit kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Böden (Quelle: Geoportal Boden RLP).

Sollten dennoch während der Bauphase Funde zu Tage treten, so besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die zuständige Behörde.

Auch Kleindenkmäler wie Grenzsteine sind zu berücksichtigen und dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Im Plangebiet befinden sich **keine** besonderen Sachgüter.

## **2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

## **3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit Durchführung der Planung sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

### **Baubedingte Wirkungen:**

- Beeinträchtigung / Zerstörung von Böden durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Terrassierung), Versiegelung und Verdichtung.

- Lärm, Erschütterungen und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase.
- Visuelle Beeinträchtigungen während des Baubetriebs.

#### **Anlagenbedingte Wirkungen:**

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung.
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung.
- Änderung des Lokalklimas durch die aufheizende Wirkung von Gebäuden und versiegelten Flächen.
- Biotopt- und Lebensraumverlust.
- Überprägung des Landschaftsbildes durch die Bebauung.

#### **Betriebsbedingte Wirkungen:**

- Zunahme von Emissionen (z.B. CO<sub>2</sub>) aus Heizungen und Betriebsvorgängen.
- Zunahme von Lärm- und Abgasemissionen durch den Straßenverkehr.

### **3.1. Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope**

Es sind keine Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte zu erwarten.

### **3.2. Auswirkungen auf Schutzgüter**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

### **3.3. Weitere Belange des Umweltschutzes / Weitere Entwicklungsprognosen**

#### **3.3.1. Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind die geltenden technischen Standards einzuhalten.

#### **3.3.2. Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser**

Es ist davon auszugehen, dass die Entsorgung des Plangebietes durch Anschluss an die bzw. Ausbau der bestehenden Netze der jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt werden kann.

#### **3.3.3. Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen**

Von der geplanten Nutzung als Wohngebiet geht keine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen aus. Ebenso bestehen auch im Umfeld des Plangebiets keine Betriebe, von denen ein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle und Katastrophen ausgeht.

#### **3.3.4. Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz**

Aufgrund der durch Klimawandel vermehrt auftretenden Extremwetterereignissen (u.a. Hitzewellen, Hochwasser), gilt es, den Ausstoß von Treibhausgasen, die den Klimawandel weiter beschleunigen, zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

Aus diesem Grund sollten die Eigentümer von Gebäuden den Wärme- und Kälteenergiebedarf nicht nur durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien decken, sondern gänzlich auf die Nutzung fossiler Energien verzichten.

### **3.3.5. Kumulierung von Umweltauswirkungen**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.

## **4. Maßnahmen und Hinweise zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

### **4.1. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Im Rahmen des Bebauungsplans werden vorwiegend Maßnahmen zur Durch- und Eingrünung des Plangebiets festgesetzt. Weiterhin dienen Maßnahmen wie die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien und das Verbot von Schottergärten dazu, den Versiegelungsgrad und somit Auswirkungen u.a. auf den Wasserhaushalt sowie das Mikroklima zu mindern.

### **4.2. Hinweise und Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen**

Des Weiteren wurden in den Bebauungsplan im Nachgang zu den Textfestsetzungen Empfehlungen und Hinweise abgedruckt, die u.a. aufgrund mangelnder Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden konnten. Diese sind dennoch im Rahmen der Umsetzung der Bebauungsplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Diese Hinweise beziehen sich u. a. auf folgende Punkte:

- Hinweise zum Arten- und Biotopschutz (u.a. Insektenfreundliche Beleuchtung, Schutz vorhandener Gehölzbestände)

## **5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie Optimierung der Planung**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

### 1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Erstellung des Umweltberichtes wurden verschiedene Fachpläne (u.a. Regionaler Raumordnungsplan, Flächennutzungsplan) sowie Fachgutachten (u.a. Fachbeitrag Naturschutz) und andere Quellen ausgewertet.

Im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrags Naturschutz wurde die Bestands situation im Rahmen einer örtlichen Kartierung und anhand von Luftbildern erfasst und gem. Biototypenkatalog des Landesamts für Umwelt, Gewässer und Gewerbeaufsicht differenziert.

Zur Beurteilung des Vorkommens planungsrelevanter Arten wurde ein Artenschutgzutachten erstellt mit dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG entstehen.

Probleme bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben traten bislang nicht auf. Die Erhebung weiterer Daten hätte weder im Hinblick auf die Beurteilung der Eingriffe, noch im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen zusätzliche Erkenntnisse erwarten lassen.

### 2. Monitoring

Entsprechend § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Die Gemeinde erhält gem. § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Somit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Gemeinde als Grundlage ihrer Analyse der Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans heranziehen kann. Im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen durch die Gemeinde sollten solche Umweltauswirkungen konzentriert betrachtet werden, die bereits dem Umweltbericht zugrunde lagen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation im Plangebiet selber im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben, die darüber hinausgehende Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erfordern.

### 3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## D. ANHANG

### 1.1. Pflanzlisten / Saatgutmischungen

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. **Die Listen sind nicht abschließend.**

Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von einheimischen Gehölzen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 40 BNatSchG verwiesen, wonach ab dem 1. März 2020 nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4<sup>1</sup> (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind. Das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen in der freien Natur bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

Für Gartenflächen können durchaus auch Ziergehölze verwendet werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst robuste und einfach blühende Arten und Sorten gepflanzt werden, die vorzugsweise durch ihre Blüte, Frucht und Dornen/Stacheln besonderen Lebensraum für Vögel und Insekten bieten. Qualifizierte Baumschulen bieten hierzu Beratung an.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m<sup>2</sup> zu rechnen.

Soweit der vorliegende Bebauungsplan nichts anderes regelt oder im Sinne des § 1 LNRG nichts anderes vereinbart wurde, ist auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) zu achten. Insbesondere folgende Grenzabstände sind zu beachten:

Bäume (ausgenommen Obstbäume)	Obstbäume
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Sehr stark wachsende Bäume 4,00 m</li><li>▪ Stark wachsende Bäume 2,00 m</li><li>▪ Alle übrigen Bäume 1,50 m</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Walnussämlinge 4,00 m*</li><li>▪ Kernobst, stark wachsend 2,00 m</li><li>▪ Kernobst, schwach wachsend 1,50 m</li></ul>
Sträucher (ausgenommen Beerenobststräucher)	Beerenobststräucher
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Stark wachsende Sträucher 1,00 m</li><li>▪ Alle übrigen Sträucher 0,50 m</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Brombeersträucher 1,00 m</li><li>▪ Alle übrigen Beerenobststräucher 0,50 m</li></ul>
Hecken	
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Hecken bis zu 1,00 m Höhe</li><li>▪ Hecken bis zu 1,50 m Höhe</li><li>▪ Hecken bis zu 2,00 m Höhe</li><li>▪ Hecken über 2,00 m Höhe</li></ul>	<p>0,25 m 0,50 m 0,75 m einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m</p>

<sup>1</sup> Gemäß „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 01/2012

Die Abstände verdoppeln sich an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch, kleingärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Flächen.

\*Ausgenommen sind sehr stark wachsende Baumarten in den Fällen des § 44 Nr. 1 a (Ausnahme: Pappel-Arten – Populus) und Nr. 2 a Wallnuss-Sämlinge, bei denen der 1,5-fache Abstand einzuhalten ist.

### **Pflanzliste Dachbegrünung**

Die Dachbegrünung sollte mit einer niedrigbleibenden Gräser- / Kräutermischung für Dachflächen erfolgen, der Sedum-Sprossen zugegeben werden können. Hierbei sollte auf die geprüfte Mischung RSM 6.1 Extensive Dachbegrünung (Regelaussaatmenge: 5 g / qm) gemäß den Regelsaatgutmischungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zurückgegriffen werden. Diese garantieren eine ausgewogene Mischung mit standortgerechten Gräser- und Kräuterarten mit gutem Auwuchsresultat.

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## **1.2. Referenzliste**

### **1.2.1. Gesetze**

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), 5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), das zuletzt durch Gesetz vom 09. Juli 2025 (GVBl. S. 305) geändert worden ist
- **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 583) geändert worden ist
- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP)** in der Fassung vom 25. Juli 2005, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist

### **1.2.2. Fachpläne / Fachgutachten**

- **RIS RLP** - Rauminformationssystem des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz unter  
<https://extern.ris.rlp.de/>, abgerufen 10/2025
- **FNP** - Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

- **Artenschutzrechtliche Voreinschätzung**, erarbeitet durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung aus Kaiserslautern, 04/2025
- **Fachbeitrag Naturschutz**, erarbeitet durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung aus Kaiserslautern, Vorentwurf 10/2025